

# RS OGH 1986/4/10 4StR89/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1986

## Norm

StGB §16 Abs1 B

## Rechtssatz

Fehlgeschlagen ist ein Versuch jedenfalls dann, wenn es dem Täter, was er weiß, tatsächlich unmöglich ist, in unmittelbarem Fortgang des Geschehens den Erfolg noch herbeizuführen, oder wenn objektiv die Möglichkeit der Tatvollendung noch gegeben wäre, der Täter die Mittel, die er dazu benötigt, aber nicht kennt oder nicht verwenden kann. Liegt der Tat ein fester Plan zugrunde, so ist der Versuch fehlgeschlagen, wenn die Tat nach der Vorstellung des Täters nicht mehr planmäßig ausgeführt werden kann, vielmehr nur noch mit zeitlicher Verzögerung nach dem Ingangsetzen einer neuen Kausalkette vollendet werden könnte. Anders liegt es aber beim Einsatz eines bestimmten Mittels, wenn der Täter, wie er weiß, ohne zeitliche Zäsur sofort ein neues bereitstehendes Mittel einsetzen könnte. Veröff: NJW 1986,2325 = MDR 1986,684 = JZ 1986,963

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1986:RS0103766

## Dokumentnummer

JJR\_19860410\_AUSL000\_004STR00089\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)